

Wahlordnung Parteitage

Fassung: November, 2023



§ 1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen erfolgen allgemein, frei, gleich und unmittelbar.
- (2) Außer bei Wahlen zum Vorstand sowie als KandidatInnen zu Landtags- oder Bundestagswahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich von keinem Mitglied oder Kandidaten Widerspruch erhebt. Geheime Wahlen erfolgen schriftlich auf vorbereiteten Stimmzetteln.
- (3) Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages. Jedes Mitglied der Partei kann sich für jeden Platz in einem Gremium oder einem Organ der Partei bewerben, soweit die Regelungen der Rechtsordnungen des Bundes- und des Landesverbandes, sowie sonstige Rechtsvorschriften im Einzelfall dem nicht entgegenstehen.
- (4) Wahlen, bei denen mehrere gleiche freie Stellen zu besetzen sind, können in einem Wahlgang erledigt werden.
- (5) Der Bundesvorstand stellt spätestens mit der Einladung zum Bundesparteitag notwendige Wahlen fest und ruft zu Bewerbungen auf.
- (6) Bewerbungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Nach Beginn der Versammlung ist eine Bewerbung nur noch mündlich möglich. Die Bewerbungsfrist endet mit dem Beginn des ersten Wahlgangs auf einen zu vergebenden Platz.

§ 2 Wahlorgane

- (1) Die Wahlorgane sind die Wahlleitung und der Wahlausschuss. Die Mitglieder der Wahlleitung werden in offener Wahl vom Parteitag gewählt.
- (2) Die Wahlleitung eröffnet und schließt die Wahlgänge, sie sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und gibt das Wahlergebnis bekannt. Die Wahlleitung informiert über das Wahlverfahren.
- (3) der Wahlausschuss besteht aus 2 bis 4 Personen, die von der Wahlleitung bestimmt werden. der Wahlausschuss nimmt die Wahlzettel in den dafür vorgesehenen Wahlurnen entgegen, stellt das Wahlergebnis fest und teilt dies der Wahlleitung mit.

§ 3 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlleitung informiert die Versammlung über die Möglichkeiten der Stimmangabe.
- (2) Gewählt ist, wer im ersten oder falls erforderlich zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als gültige abgegebene Stimmen. Für einen eventuell notwendigen dritten Wahlgang werden nur die beiden Bestplatzierten des zweiten Wahlgangs zugelassen. Zur Wahl ist hier die einfache Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als gültige abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Wahlausschuss zu ziehende Los.

(3) Sind nicht mehr Bewerber/-innen als freie Stellen vorhanden, so ist jede Bewerberin/jeder Bewerber einzeln zu wählen. In diesem Fall ist nur ein Wahlgang möglich.

(4) Sind mehr Bewerber/-innen als zu besetzende Stellen vorhanden, findet eine Mehrheitswahl statt. Bei einer Mehrheitswahl darf jeder oder jede Wahlberechtigte/r so viele Stimmen auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber verteilen, wie freie Stellen zu besetzen sind. Die Kandidaten und Kandidatinnen sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Für die Stichwahl wird ein/e Bewerber/in mehr zugelassen als noch Plätze zu vergeben sind. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet auch hier das durch den Wahlausschuss zu ziehende Los.

(5) Alternativ darf immer die gesamte Wahl mit „Nein“ abgelehnt oder sich mit „Enthaltung“ dieser enthalten werden. Eine Abstimmung mit „Nein“ oder „Enthaltung“ auf einzelne Bewerberinnen oder Bewerber ist nur zulässig, wenn nicht mehr Bewerber/-innen als zu wählende Plätze vorhanden sind. Kumulieren ist nicht zulässig. Haben von allen Wahlberechtigten, die an der Wahlhandlung teilgenommen haben, mindestens die Hälfte mit „Nein“ gestimmt, so ist keiner oder keine der BewerberInnen gewählt und ein zweiter Wahlgang findet nicht statt.

(6) Ein neuer Wahlgang kann nur eröffnet werden, wenn die vorausgehende Wahlhandlung abgeschlossen und das Ergebnis verkündet ist, damit unterlegene Bewerber/-innen die Möglichkeit erhalten, sich auf eine neue Position zu bewerben.

(7) Wahlergebnisse sind in einem Wahlprotokoll niederzuschreiben und als Anlage dem Protokoll der Wahlversammlung / des Parteitages beizufügen. Das Protokoll haben der/die Versammlungsleiter/-in und der/die Protokollant/-in zu unterschreiben.

(8) Bei der Aufstellung von Listen für die Bundestags- und Landtagswahl gelten die Vorschriften des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung.

(9) Nach den Einzelwahlen für Listen bei Bundestags- und Landtagswahlen ist eine geheime Schlussabstimmung entsprechend Landeswahlgesetz bzw. Landeswahlordnung erforderlich. An dieser Abstimmung können nur Delegierte teilnehmen, die zur jeweiligen Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

§ 4 Ablauf der Wahl

(1) Der Bewerbungsschluss für die jeweilige Wahl wird von der Wahlleitung verkündet. Der Bewerbungsschluss liegt grundsätzlich vor Beginn des ersten Wahlganges für jede einzelne Position.

(2) Vor jedem ersten Wahlgang stellen sich die Bewerberinnen und Bewerber vor. Die Vorstellung entfällt bei weiteren Wahlgängen. An die Bewerber/-innen können von Mitgliedern der Partei maximal vier Fragen gestellt werden. Die Fragen werden unter Angabe des Namens mündlich in der Versammlung vorgetragen und bei einer Vielzahl von Fragestellern werden diese im Losverfahren ausgewählt. Den Bewerber/-innen ist ausreichend Gelegenheit zur Beantwortung der Fragen zu geben.

- (3) Die Vorstellung der Bewerber/-innen erfolgt bei Mehrfachbewerbungen auf die jeweilig zu besetzende Position in alphabetischer Reihenfolge.
- (4) Für die Vorstellung stehen den Bewerber/-innen 7 Minuten einschließlich Rückfragen zur Verfügung; bei Bewerbungen, um die beiden Vorsitzendenplätze sowie auf die beiden ersten Listenplätze bei Bundestags- und Landtagswahlen erhöht sich die Vorstellungszeit auf 10 Minuten.
- (5) Nach Beantwortung der Fragen durch die Bewerber/-innen erläutert die Wahlleitung das Wahlverfahren für die zu wählenden Plätze und eröffnet den ersten Wahlgang. Nach Abgabe der Stimmen schließt die Wahlleitung den Wahlgang und der Wahlausschuss beginnt mit der Auszählung der Stimmen und der Feststellung des Wahlergebnisses. Dieses ist unverzüglich durch die Wahlleitung allen Anwesenden zu verkünden.
- (6) Bei Listenwahlen ist jeder Listenplatz gesondert zu wählen. Die Versammlung kann beschließen, dass einzelne Listenplätze im Block abgestimmt werden. Nach der Wahl aller Listenplätze muss über die Liste in ihrer Gesamtheit abgestimmt werden.
- (7) Sollten bei einer Wahl mehrere Wahlgänge erforderlich sein, so ist jede/r Bewerber/-in oder jeder Bewerber zu fragen, ob diese oder dieser sich erneut zur Wahl stellt.
- (8) Jedes Wahlergebnis ist in ein Wahlprotokoll niederzuschreiben und von der Wahlleitung und Protokollführung des jeweiligen Organs zu unterzeichnen.

§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens 2 Mitgliedern der Wahlausschuss zu unterzeichnen und unverzüglich der Wahlleitung zu übergeben ist. Darin sind die Zahl der abgegeben Stimmen, die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen, die Quoren, die Anzahl der auf die BewerberInnen entfallenen Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen, die Enthaltungen sowie die Gewählten niederzulegen.
- (3) Ungültig und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen, sind Stimmen,

1. bei denen die Wahlzettel ganz durchgerissen oder durchgestrichen sind,
2. bei denen Wahlzettel verwendet wurden, die nicht für den jeweiligen Wahlgang vorgesehen sind,
3. bei denen Wahlzettel mit Bemerkungen versehen sind,
4. bei denen auf dem Wahlzettel keine Stimme abgegeben wurde,
5. bei denen der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
6. auf denen mehr Stimmen abgegeben worden sind, als zu vergeben waren,
7. die anders als vom Wahlleitung vorgestellt abgegeben wurden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Regelungen der Bundessatzung bleiben von dieser Wahlordnung unberührt. Die Wahlordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer Änderung durch einen anderen Bundesparteitag fort.

Diese Wahlordnung wurde auf dem 2. Bundesparteitag am 06.05.2023 in Frankfurt beschlossen.